

**Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts
(Ausführungsprojekt N01, 6-Streifen-Ausbau Luterbach - Härkingen)**

Gemeinden Deitingen, Derendingen, Egerkingen, Flumenthal, Härkingen, Kestenholz, Luterbach, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen

Planvorlage des Bundesamtes für Strassen ASTRA betreffend N01, 6-Streifen-Ausbau Luterbach - Härkingen

Betroffene Gemeinden	Deitingen, Derendingen, Egerkingen, Flumenthal, Härkingen, Kestenholz, Luterbach, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen
Gesuchstellerin	Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Ort	Diverse Parzellen-Nummern
Gegenstand	Das vorliegende Projekt beinhaltet im Wesentlichen das Ausführungsprojekt N01 des 6-Streifen-Ausbaus Luterbach - Härkingen. Für Detailinformationen wird auf die Einsichtnahme der öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat gestützt auf Art. 27a - 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.
Öffentliche Auflage	Das vollständige Ausführungsprojekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsdossiers können vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none">- Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen- Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen- Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen- Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal- Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen- Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz- Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach- Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

- **Einwohnergemeinde Niederbuchsiten**, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
- **Gemeinde Oberbuchsiten**, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten
- **Einwohnergemeinde Oensingen**, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
- **Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn**, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn (1. OG, Zimmer Nr. 116)

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet unter www.6streifen.ch ab dem 8. Mai 2018 einsehbar.

Öffentliche Informationsveranstaltungen

Montag, 14. Mai 2018, 19:00 Uhr, im Bienkensaal in Oensingen und
Mittwoch, 16. Mai 2018, 19:00 Uhr, im Salzhaus Wangen a.A.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind allfällig geänderte Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist, beim **Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Kochergasse 6, 3003 Bern**, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 - 44 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim **Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Kochergasse 6, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 - 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Namens des Bundesamtes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurn, 4. Mai 2018

Bau- und Justizdepartement
Der Kantonsingenieur

Peter Heiniger